

SATZUNG

des

Fußball-Verbandes Mittelrhein



Stand: November 2017



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	5
§ 2 Neutralität	5
§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes	5
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden.....	7
§ 6 Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen	7
II. MITGLIEDSCHAFT	7
§ 7 Mitglieder	7
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Vereinsnamen	8
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 11 Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderung	8
§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.....	9
§ 13 Rechte der Mitglieder	9
§ 14 Pflichten der Mitglieder	9
III. VERBANDSGEBIET UND VERBANDSGLIEDERUNG.....	10
§ 15 Gebiet.....	10
§ 16 Gliederung.....	10
IV. ORGANE DES VERBANDES	10
§ 17 Organe.....	10
§ 18 Aufgabenteilung	10
VERBANDSTAG.....	10
§ 19 Zusammensetzung.....	10
§ 20 Einberufung	11
§ 21 Aufgaben	11
§ 22 Tagesordnung	12
§ 23 Tagungsleitung, Protokoll.....	12
§ 24 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen	12
§ 25 Anträge	13
§ 26 Außerordentlicher Verbandstag	14
VERBANDSPRÄSIDIUM	14
§ 27 Präsidium	14
VERBANDSBEIRAT	15
§ 28 Verbandsbeirat	15



VERBANDSAUSSCHÜSSE	16
§ 29 Allgemeine Bestimmungen.....	16
§ 30 Verbandsspielausschuss.....	16
§ 31 Verbandsausschuss für Frauenfußball	17
§ 32 Verbandsjugendausschuss	17
§ 33 Verbandsschiedsrichterausschuss.....	17
§ 34	18
§ 35 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport	18
§ 36 Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen.....	18
KOMMISSIONEN	18
§ 37 Qualifizierungskommission.....	18
§ 38 Kommission für gesellschaftspolitische Fragen	18
V. RECHTSORGANE.....	19
§ 39 Allgemeine Bestimmungen.....	19
§ 40 Verbandssportgericht	19
§ 41 Bezirkssportgerichte	20
§ 42 Kreissportgerichte	20
VI. ORGANISATION IN DEN KREISEN	20
§ 43 Kreistag	20
§ 44 Kreisvorstand	21
§ 45 Kreisspielausschuss.....	22
§ 46 Fußballjugend der Kreise	22
§ 47 Kreisschiedsrichterausschuss.....	22
VII. VERBANDS- UND KREISMITARBEITER	23
§ 48 Allgemeine Bestimmungen.....	23
§ 49 Vertreter der jungen Generation	24
§ 50 Kinder- und Jugendschutz.....	24
VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN IM VERBANDSGEBIET	24
§ 51 AOnline.....	24
IX. DATENSCHUTZ	25
§ 52 Datenschutz	25
X. AUFLÖSUNG	26
§ 53	26



PRÄAMBEL

Der Fußball-Verband Mittelrhein setzt sich als Ziel,

junge Menschen für das Fußballspiel zu begeistern und zur Persönlichkeitsbildung beizutragen,

den Fußballsport in seinem Gebiet zu organisieren und zu fördern,

den Freizeit- und Breitensport zu pflegen und zu unterstützen,

die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, vor allem junge Menschen an ehrenamtliche Aufgaben heranzuführen,

sich für den Gedanken des Fair Play einzusetzen,

dem Missbrauch von Drogen und Dopingmitteln wirksam zu begegnen, ebenso jeder Art von Gewalt im Zusammenhang mit dem Fußballsport,

sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen einzusetzen und zuwiderlaufende Handlungen aktiv zu bekämpfen,

sich sozial- und gesellschaftspolitisch zu engagieren, insbesondere die soziale Integration aller Mitglieder zu unterstützen,

sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einzusetzen.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt sich der FVM folgende Satzung:



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Fußball-Verband Mittelrhein e.V. (im folgenden „Verband“ genannt) ist die Vereinigung der Vereine seines Verbandsgebietes, in denen Fußballsport betrieben wird.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hennef und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Seine Farben sind grün-weiß.
- (4) Unbeschadet historisch bedingter Abweichungen entspricht das Verbandsgebiet im Wesentlichen dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln.

§ 2 Neutralität

Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaats.

Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Jedes Amt im Verband und in seinen Kreisen ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

Das Verbandsrecht gilt in seiner sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband bezweckt den organisatorischen Zusammenschluss aller Vereine – auch der Freizeitsportvereine – seines Gebietes, die Fußballsport betreiben.

Der Zusammenschluss soll der Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder dienen. Der Verband fördert den Fußballsport und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport.

Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, der Kreise und Vereine, insbesondere auch der Schiedsrichter und Übungsleiter, durch fußballspezifische und überfachliche Qualifizierung.

Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Der Verband verpflichtet sich, das Dopingverbot auf Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Die Sanktionierung von Dopingvergehen wird – in Abstimmung mit demselben – dem WDFV übertragen.

- (2) Der Verband vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Für den Status der Fußballspieler sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) maßgebend.



- (3) Zur Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, in der, soweit erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden, für die der Verband die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.
- (4) Der Verband ist berechtigt seine gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen anderen Verbänden mit gemeinnützigen Zielen gegen Erstattung der Unkosten zu überlassen.
- (5) Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen, die vom Verband organisiert werden, Verträge abzuschließen, steht dem Verband zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform (insbesondere des Internet und anderer Online-Dienste) sowie möglicher Vertragspartner.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verbandszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Einrichtung und Unterhaltung der Sportschule Hennef;
2. Beteiligung an der Errichtung und Unterhaltung von Sportheil- und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter Spieler;
3. Förderung der Jugendpflege;
4. Förderung des Freizeit- und Breitensports;
5. Veranstaltungen von Lehrgängen zur Förderung des Sports;
6. Beiträge und sonstige Leistungen an andere gemeinnützige des Sports und der Jugendpflege;
7. Übernahme der Kosten der zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen;
8. Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die die Verbandszwecke fördern;
9. Übernahme der Kosten der allgemeinen Verwaltung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Ausführung eines vom Verbandstag beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die aber in angemessener Zeit aufzulösen ist.



§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der Verband ist Mitglied des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes e.V. (WDFV)¹ und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB).
- (2) Er regelt seine Angelegenheiten selbständig, soweit dem nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des WDFV und des DFB entgegenstehen.

§ 6 Geschäftsjahr, Spieljahr, Rechtsgrundlagen, Finanzwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beginn und Ende des Spieljahres werden durch die Spielordnungen des WDFV und des DFB festgelegt.

Der Verband regelt seine Geschäftsbereiche einschließlich des Finanzwesens durch Ordnungen. Er erlässt insbesondere

1. eine Finanzordnung,
2. eine Jugendordnung,
3. eine Ehrungsordnung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine. Durch Beitritt von Vereinen in den Verband unterwerfen sich diese Vereine sowie jedes ihrer Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Verbandes und der Verbände, denen der Verband angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des WDFV und des DFB. Die Vereine übertragen ihre Vereinsstrafgewalt dem Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die Vereine sind verpflichtet, eine entsprechende Bestimmung in ihre Vereinssatzung aufzunehmen.
- (2) Für die Aufnahme, die Rechte und Pflichten der dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften ist der von dem Verband mit dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. geschlossene Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Aufnahmegesuch eines Vereins ist über den zuständigen Kreisvorstand an das Verbandspräsidium zu richten. Der Kreisvorstand hat zu dem Gesuch Stellung zu nehmen. Näheres wird in der Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen geregelt, die das Verbandspräsidium erlässt.
- (2) Aufnahmegesuche werden in den „Amtlichen Mitteilungen“ des Verbandes bekannt gegeben. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gegen die Aufnahme beim Präsidium Bedenken geltend machen.

¹ Bis zum 27.08.2016 trug der WDFV den Namen „Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband“ (WFLV).



- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieses kann die Aufnahme von der vorherigen Anerkennung besonderer Auflagen abhängig machen. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung der Präsidiumsentscheidung in den „Amtlichen Mitteilungen“.

§ 9 Vereinsnamen

- (1) Die Vereine sind die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
 1. durch Auflösung,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluss eines Vereins.
- (2) Löst sich ein Verein auf, so stellt das Präsidium sein Ausscheiden aus dem Verband fest. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Vereins auch für beendet erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.
- (3) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vorher unter Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung, die den Austritt beschlossen hat, mitgeteilt werden.
- (4) Ein Verein oder ein Vereinsmitglied können aus wichtigem Grund, bei grobem Verstoß gegen die Zwecke des Verbandes oder schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Verbandes, ausgeschlossen werden. Das Verfahren regelt sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.

§ 11 Zusammenschluss von Vereinen und Namensänderung

- (1) Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung des Präsidiums, das das Verfahren durch eine Verwaltungsanordnung regelt. Die Genehmigung soll grundsätzlich erst für einen Zeitpunkt nach Beendigung der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres erteilt werden.
- (2) Der neue Verein hat Anspruch auf Zuteilung zu der Klasse, der der spielklassenmäßig höchste der zusammengeschlossenen Vereine angehörte. Der neu entstandene Verein haftet für die Verbindlichkeiten der in ihm aufgegangenen Vereine gegenüber dem Verband.
- (3) Eine Namensänderung bedarf ebenfalls der Genehmigung des Präsidiums. Dieses entscheidet in der Regel nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung des Antrags in den „Amtlichen Mitteilungen“ beginnt.



§ 12 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag können Personen, die sich um den Fußballsport und um den Fußball-Verband Mittelrhein besonders verdient gemacht haben, nach den Vorschriften der Ehrungsordnung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Präsidiums und an den Verbandstagen, Ehrenmitglieder an den Verbandstagen jeweils beratend teil. Die vor dem 01.01.2008 hinsichtlich der Ehrenpräsidentschaft erworbenen Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die sich um den Fußballsport im Verband verdient gemacht haben, ist in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine regeln im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des WDFV und des DFB ihre Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Delegierten und Vertreter an den Verbands- und Kreistagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.
- (3) Die Vereine haben weiter das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in dem vom Präsidium bestimmten Umfang zu benutzen.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die von Verbandsorganen gefassten Beschlüsse auszuführen. Rechtskräftige Entscheidungen sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.
- (2) Auf Verlangen haben die Vereine statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder zu machen.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, Kassenbücher zu führen, die den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig und im Zusammenhang dargestellt und die zugehörigen Belege verwahrt werden. Das Verbandspräsidium und der zuständige Kreisvorstand sind berechtigt, die Vorlage dieser Bücher und Belege zu verlangen.
- (4) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine haben die vom Verbandstag in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, die vom Verband im Rahmen der DFBnet-Anwendungen bereitgestellten elektronischen Postfächer einzurichten und die nach dort versandten Informationen zu bearbeiten.



III. VERBANDSGEBIET UND VERBANDSGLIEDERUNG

§ 15 Gebiet

Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. § 13 der DFB-Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 16 Gliederung

Das Gebiet des Verbandes ist in Kreise eingeteilt, deren Grenzen durch das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Kreise festgelegt und vom Beirat genehmigt werden. Die Kreise sind Verwaltungsstellen des Verbandes, die keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können.

IV. ORGANE DES VERBANDES

§ 17 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. das Verbandspräsidium,
3. der Verbandsbeirat,
4. die Verbandsausschüsse,
 - a) der Verbandsspielausschuss,
 - b) der Verbandsausschuss für Frauenfußball,
 - c) der Verbandsjugendausschuss,
 - d) der Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - e) der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport,
 - f) der Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen,
5. die Sportgerichte.

§ 18 Aufgabenteilung

- (1) Der Verbandstag ist das gesetzgebende Organ des Verbandes. Träger der Verwaltung sind das Präsidium, der Beirat und die in § 17 Nr. 4 genannten Verbandsausschüsse.
- (2) Die Rechtsprechung im Verband wird durch Sportgerichte ausgeübt. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

VERBANDSTAG

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Beirates (je eine Stimme), den auf den Kreistagen gewählten Vertretern der Vereine (je zwei Stimmen) sowie den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften (je eine Stimme).



Auf jeden Kreis entfallen zunächst je neun Vertreter (bis zu einer Mitgliederzahl von 25.000). Bei einer darüber hinausgehenden Mitgliederzahl erhöht sich die Zahl der Vertreter um weitere drei bei einer Mitgliederzahl bis zu 35.000, um weitere fünf bei einer Mitgliederzahl bis 60.000, um weitere sieben bei einer Mitgliederzahl über 60.000. Stichtag für die Ermittlung der relevanten Mitgliederzahlen ist der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres.

Zahl und Auswahl der Vertreter der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften werden durch den mit dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. geschlossenen Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und der Sportgerichte, die Mitglieder des Verbandes in den Gremien des DFB, des WDFV und der Regionalliga sowie die Kassenprüfer nehmen am Verbandstag beratend teil.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verbandstag die Vorschriften der Geschäftsordnung des WDFV, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 20 Einberufung

Der ordentliche Verbandstag findet an einem vom Verbandsbeirat zu bestimmenden Ort und Tag jeweils in den Jahren statt, in denen ein ordentlicher Bundestag des DFB durchgeführt wird. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.

§ 21 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Verbandes. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 1. die Wahl des Präsidiums;
 2. die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsausschüsse, der Sportgerichte oder deren Bestätigung, soweit sie nach Sonderbestimmungen anderweitig gewählt oder benannt werden;
 3. die Wahl der Kassenprüfer;
 4. die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse;
 5. die Bewilligung von Umlagen;
 6. die Neufassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen;
 7. der Erlass von Amnestiebestimmungen;
 8. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
 9. die Auflösung des Verbandes.
- (2) Satzungsgemäß gefasste Verbandstagsbeschlüsse dürfen durch das Verbandssportgericht nicht auf ihren sachlichen Inhalt überprüft werden. Ein Überprüfungsantrag kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses in den „Amtlichen Mitteilungen“ bei dem Verbandssportgericht gestellt werden.



§ 22 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission;
2. Geschäftsberichte des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung der Verbandsorgane;
5. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und der Rechtsorgane, der Kassenprüfer, der Mitglieder des WDFV-Beirates, der Delegierten zum DFB-Bundestages und die Bestätigung von Wahlen und Benennungen;
6. Anträge.

§ 23 Tagungsleitung, Protokoll

- (1) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten, einem von ihm bestimmten Vizepräsidenten oder Dritten geleitet.
- (2) Für die Dauer der Entlastung des Präsidiums, der Ausschüsse und der Wahl des Präsidenten ist vom Verbandstag aus der Mitte seiner Mitglieder – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Über den Verlauf des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 24 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist und bleibt beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Verbandsmitarbeiter, die kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung.

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (2) Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Vor Eintritt in die Wahl und Benennung der Kandidaten ist die Wahlliste nach Aufforderung des Versammlungsleiters, weitere Kandidaten zu benennen, zu schließen. Eine Wiedereröffnung der Liste ist nur möglich, wenn die Wahl nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen für ihr Amt erfüllen. Sie sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.



- (4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind oder soll eine anderweitig erfolgte Wahl oder Benennung nur bestätigt werden, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. Bei schriftlichen Wahlen dürfen nur maximal so viele Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, wie Positionen zu wählen sind, andernfalls ist er ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Ist nur eine Position zu besetzen, so wird nach Maßgabe des Absatzes 4 gewählt. Wird die nötige Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Vizepräsidenten werden nach Maßgabe des Absatzes 4 in einem Wahlgang en bloc gewählt. Erreichen bei nur zwei Kandidaten im ersten Wahlgang nicht beide die nötige Mehrheit, so ist für die noch zu besetzende(n) Position(en) die Wahlliste neu zu eröffnen; eine erneute Benennung der/des noch nicht Gewählten ist möglich. Werden zu dem dann nachfolgenden zweiten Wahlgang nur dieselben zwei Bewerber bzw. nur derselbe Bewerber erneut vorgeschlagen, so entscheidet die einfache Mehrheit. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang nur einer die nötige Mehrheit, so findet zur Besetzung der verbleibenden Position eine Stichwahl nach Maßgabe des Absatzes 5 statt. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die nötige Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, werden in einem Wahlgang en bloc gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer die Wahl hindernden Stimmengleichheit findet zur Besetzung der hierdurch noch offenen Positionen eine Stichwahl nach Maßgabe des Absatzes 5 statt.
- (8) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

§ 25 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von den Verbandsorganen (§ 17) und mit Zustimmung des Kreistages von den Kreisvorständen eingebracht werden. Sie sind über das elektronische Postfach (§ 14 Absatz 5) oder in Schriftform (mit eigenhändiger Unterschrift des Vertretungsberechtigten) einzureichen.
- (2) Die Anträge sind zu begründen. Antrag und Begründung sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen und den Verbandsmitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag bekannt zu geben.



§ 26 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Verbandsbeirates einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (2) Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen – abgesehen von Dringlichkeitsanträgen – nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann sind die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VERBANDSPRÄSIDIUM

§ 27 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Verbandsschatzmeister, den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, dem Präsidiumsmitglied für Medien, Kommunikation und Marketing und den Ehrenpräsidenten (§ 12). Die Aufgaben im Einzelnen werden durch eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt. Ein Kreisvorsitzender darf nicht zum Mitglied des Präsidiums gewählt werden.

Kandidiert ein Kreisvorsitzender für ein Amt im Präsidium, hat er vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl sein Amt im Kreis niederlegt.

- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Verbandsschatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung durch das Verbandspräsidium festgelegt.
- (3) Ist ein Ausschussvorsitzender verhindert, so kann sein Vertreter an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Dieser Vertreter ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer und der Sportschulleiter nehmen an den Präsidiumssitzungen und den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums beratend teil.
- (5) Das Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Es bestimmt die Richtlinien für die Verwaltung des Verbandes und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dem Präsidium obliegt die Aufsicht über alle Verwaltungsorgane. Für die Kreisvorstände und die Verbandsausschüsse ist es übergeordnete Verwaltungsstelle.
- (6) Das Präsidium hat das Recht und die Pflicht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Es kann alle Entscheidungen der nachgeordneten Verwaltungsstellen abändern oder aufheben. Gegen einen solchen Entscheid des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV statthaft.



- (7) Erfordern es die Interessen des Verbandes, so kann das Präsidium Mitglieder der Verbandsausschüsse, des Kreisvorstandes und der Kreisausschüsse vorläufig bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan ihres Amtes entheben. Vor der Entscheidung sind das Mitglied und der Vorsitzende des betroffenen Ausschusses zu hören, bei Mitgliedern des Kreisvorstandes das Mitglied und der Kreisvorstand im Übrigen.
- (8) Dem Präsidium obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane. Das dem Präsidium nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV zustehende Gnadenrecht bleibt unberührt.
- (9) Beschlüsse des Präsidiums können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Das Präsidium kann bei Bedarf Gremien für bestimmte Fachbereiche einrichten. Das Präsidium beruft die Mitglieder, und zwar längstens für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Beirats.
- (11) Der Verband wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten oder durch den Verbandsschatzmeister. Jeder von ihnen ist befugt, den Verband allein zu vertreten.
- (12) Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 10.000,-- Euro zum Gegenstand haben, wird der Verband jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (§ 27 Absatz 2 der Satzung) gemeinsam vertreten.

VERBANDSBEIRAT

§ 28 Verbandsbeirat

- (1) Dem Beirat gehören die Mitglieder des Präsidiums und die Kreisvorsitzenden an. Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts, der Verbandsgeschäftsführer und der Sportschulleiter nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben im Beirat je eine Stimme, die Kreisvorsitzenden je zwei Stimmen.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, das Präsidium in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist insbesondere bei der Vorbereitung des Verbandstages und bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vom Präsidium zu Rate zu ziehen. Änderungen der Kreisgrenzen (§ 16) bedürfen seiner Genehmigung.
- (4) Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aufheben oder ändern, wenn dies zwischen den Verbandstagen im Interesse des Verbandes aus sportlichen oder rechtlichen Gründen notwendig wird, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aus sachlichen oder finanziellen Gründen aber nicht gerechtfertigt ist. Der Beschluss ist durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen; geschieht dies nicht, tritt der Beschluss des Beirats mit der Verbandstagsentscheidung außer Kraft.



- (5) Der Beirat wird durch das Präsidium nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt. Der Beirat ist berechtigt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen Beschlüsse des Präsidiums Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch hat die Wirkung, dass die beanstandeten Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen. Der Widerspruch kann durch einen Beschluss des Präsidiums aufgehoben werden. Diese Entscheidung ist endgültig.
- (6) Ist ein Mitglied des Beirates verhindert, so kann es sich durch ein anderes Mitglied seines Kreisvorstandes oder seines Ausschusses im Beirat vertreten lassen. Dieser Vertreter hat im Beirat Sitz und Stimme.
- (7) Beschlüsse des Beirates können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens fünf Beiratsmitglieder eine mündliche Erörterung, so muss das Präsidium den Beirat zur Beschlussfassung einberufen.

VERBANDSAUSSCHÜSSE

§ 29 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle sportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Präsidiums und des Beirates gehören, werden in den Ausschüssen bearbeitet. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsausschüsse werden auf dem Verbandstag gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der gewählten Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Es bleibt den Verbandsausschüssen vorbehalten, zu ihren Sitzungen Mitglieder anderer Verbandsausschüsse einzuladen.

§ 30 Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Der Verbandsspielausschuss ist spielleitende Stelle, soweit nicht eine Übertragung dieser Aufgaben auf andere Verwaltungsstellen erfolgt ist. Er kann Staffelleiter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten als spielleitende Stelle in der Funktion einer Verwaltungsstelle beauftragen; in diesem Fall ist der Verbandsspielausschuss deren übergeordnete Verwaltungsstelle.
- (3) Der Verbandsspielausschuss wahrt die spieltechnischen Belange des Verbandes, insbesondere obliegen ihm die Einteilung der Leistungsklassen und Spielgruppen sowie die Erstellung der Spielpläne und die Überwachung der Spiele. Er führt die Aufsicht bei Spielen der Verbandsauswahlmannschaften und bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium Ort und Zeit für die Austragung der Verbandsauswahlspiele. Für die Aufstellung der Auswahlmannschaften sind die jeweiligen Fußballlehrer des Verbandes zuständig. Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder oder Beauftragte des Verbandsspielausschusses in Absprache mit den zuständigen Verbandsfußballlehrern.



§ 31 Verbandsausschuss für Frauenfußball

- (1) Der Verbandsausschuss für Frauenfußball besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Dem Verbandsausschuss für Frauenfußball obliegen die Entwicklung und Förderung des Frauenfußballs, die Organisation und Leitung des Frauen-Spielbetriebs.
- (3) § 30 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 32 Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Jungenspielausschusses, dem Vorsitzenden des Mädchenspielausschusses, dem Vorsitzenden des Jugendbildungsausschusses, dem Vorsitzenden des Schulfußballausschusses, zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Vertreter der jungen Generation), die jeweils auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden.

Letztere dürfen zum Zeitpunkt der ersten Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Wiederwahl ist auch nach Überschreiten der Altersgrenze in dieser Funktion einmal möglich.

Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

- (2) Die Jugend des FVM ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII). Sie ist eigenständig. Sie führt und verwaltet sich selbst nach der Maßgabe dieser Satzung sowie der Jugendordnung des FVM, WDFV und des DFB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

§ 33 Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Verbandsschiedsrichterlehrwart und fünf Beisitzern; einer ist für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für die Öffentlichkeitsarbeit und für Sonderaufgaben zuständig.

Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Er besteht aus dem Verbandsschiedsrichterlehrwart und mindestens drei Beisitzern, von denen einer für die Lehrarbeit im Jungschiedsrichterwesen zuständig ist. Die Beisitzer des Lehrstabes werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses vom Verbandspräsidium berufen. Ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verbandsschiedsrichterausschusses sein. Kandidiert ein Mitglied des Kreisschiedsrichterausschusses für ein Amt im Verbandsschiedsrichterausschuss, hat dieser Kandidat vor Durchführung der Wahl zu erklären, dass er für den Fall der Wahl das Amt im Kreis niederlegt.

- (2) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das gesamte Schiedsrichterwesen des Verbandes sowie die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und fördert die Heranbildung geeigneten Nachwuchses. Er setzt in Verbindung mit dem Verbandsspielausschuss die Schiedsrichter auf Verbandsebene an.



§ 34

(aufgehoben gemäß Beschluss des Verbandstages vom 22. Juni 2013)

§ 35 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport

- (1) Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) Ausgaben des Ausschusses sind im Wesentlichen:
 1. die Förderung und Durchführung von Freizeitfußball- und Breitensportmaßnahmen,
 2. die Förderung von sportartübergreifenden und gesundheitssportlichen Maßnahmen,
 3. die Beratung und sonstige Unterstützung der Kreise und Vereine im Freizeit- und Breitensport,
 4. die Förderung besonderer und innovativer Sport- und Spielformen.

§ 36 Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen

- (1) Der Verbandsausschuss für Rechts- und Satzungsfragen besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben des Rechts- und Satzungsausschusses sind:
 1. die Beratung des Präsidiums in Rechts- und Satzungsfragen,
 2. die Vorbereitung von Satzungsänderungen,
 3. die redaktionelle Bearbeitung der auf dem Verbandstag angenommenen Anträge.

KOMMISSIONEN

§ 37 Qualifizierungskommission

- (1) Die Qualifizierungskommission wird durch einen Vorsitzenden geleitet, der vom Präsidium im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt wird. Die Beisitzer werden entsprechend § 27 Absatz 10 der Satzung berufen.
- (2) Die Kommission koordiniert die Förderung und Gestaltung des Ausbildungswesens.
- (3) Bei Bedarf können Mitglieder anderer Verbandsausschüsse beratend hinzugezogen werden.

§ 38 Kommission für gesellschaftspolitische Fragen

- (1) Die Kommission für gesellschaftspolitische Fragen besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, von denen einer der Integrationsbeauftragte ist. Der Vorsitzende wird vom Präsidium aus seinen Reihen im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt. Die Berufung der übrigen Mitglieder erfolgt gemäß § 27 Absatz 10 Satz 2 der Satzung.
- (2) Die Kommission hat sich insbesondere mit allen Fragen im Zusammenhang mit Migration, Integration und Gewaltprävention zu befassen.



- (3) Der Integrationsbeauftragte fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er berät das Präsidium, den Beirat und die Ausschüsse des FVM in allen Fragen der Integration.

V. RECHTSORGANE

§ 39 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Rechtsorgane sind das Verbandssportgericht, die Bezirkssportgerichte und die Kreissportgerichte. Die Rechtsprechung und das Verfahren regeln sich nach den Satzungen und Ordnungen des Verbandes, des WDFV und des DFB. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball gelten die besonderen Bestimmungen der Jugendordnungen.
- (2) Die im Verband zusammengeschlossenen Vereine, ihre Mitglieder sowie die Verbands- und Kreisorgane sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweg auch in solchen Fällen einzuhalten, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitigkeiten sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben. Der ordentliche Rechtsweg darf nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV beschränkt werden.
- (3) Die Sportgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Die Vorsitzenden und die Beisitzer des Verbandssportgerichts und der Bezirkssportgerichte werden auf dem Verbandstag, die Vorsitzenden und die Beisitzer der Kreissportgerichte auf den Kreistagen gewählt. Die Mitglieder der Sportgerichte wählen aus dem Kreis der Beisitzer einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Sportgerichte geben sich nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Die Sportgerichte entscheiden entweder durch den Einzelrichter oder – unter den besonderen Voraussetzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV – als Kammer in der Regel mit drei Mitgliedern. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist eine Kammer in der Mindestbesetzung von zwei Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Sportgerichte pflegen alle von ihnen getroffenen Entscheidungen elektronisch über das Modul „Sportgerichtsbarkeit“ in das DFBnet ein. Sie sollen darüber hinaus alle sportgerichtlichen Verfahren, soweit möglich, über das Modul „Sportgerichtsbarkeit“ verwalten.

§ 40 Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder des Verbandssportgerichts dürfen kein anderes Amt auf Verbandsebene bekleiden, ausgenommen ist die Tätigkeit im Beirat.
- (3) Das Verbandssportgericht entscheidet auf Antrag des Präsidiums auch über Streitigkeiten zwischen Verwaltungsorganen.



§ 41 Bezirkssportgerichte

- (1) Für das Verbandsgebiet bestehen zwei Bezirkssportgerichte (BSG I und BSG II).

Örtlich zuständig sind:

1. das BSG I in erster Instanz für die Staffeln 1 und 2 der Herren-Bezirksliga sowie die Staffel 1 der Frauen-Bezirksliga, in zweiter Instanz für das Gebiet der Kreise Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen;
 2. das BSG II in erster Instanz für die Staffeln 3 und 4 der Herren-Bezirksliga sowie die Staffeln 2 und 3 der Frauen-Bezirksliga, in zweiter Instanz für das Gebiet der Kreise Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.
- (2) Die Mitglieder eines Bezirkssportgerichts dürfen weder einem Kreissportgericht noch dem Verbandssportgericht angehören.

§ 42 Kreissportgerichte

- (1) Im Gebiet eines jeden Kreises besteht ein Kreissportgericht.
- (2) Die Mitglieder eines Kreissportgerichts dürfen ein weiteres Amt im eigenen Kreis nicht bekleiden.

VI. ORGANISATION IN DEN KREISEN

§ 43 Kreistag

- (1) Für den Kreistag gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 26 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Der Kreistag setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vertretern der Vereine, den Vertretern der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sowie den ständigen ehrenamtlichen Kreismitarbeitern.
- (3) Auf jeden Verein entfallen mindestens zwei Stimmen. Die Stimmenzahl erhöht sich für die Vereine, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres mit vier bis sechs Senioren- und Jugendmannschaften an Pflichtspielen teilgenommen haben, auf drei Stimmen, für Vereine mit sieben bis zehn Pflichtspielmannschaften auf vier Stimmen und für Vereine mit mehr als zehn Pflichtspielmannschaften auf fünf Stimmen. Die Vereine können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Jeder Verein soll unabhängig von der Stimmenzahl nur mit zwei Vertretern am Kreistag teilnehmen.
- (4) Zahl und Auswahl der Vertreter der Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften werden durch den mit dem Betriebssportverband Mittelrhein e.V. geschlossenen Partnerschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.
- (5) Auch die ständigen ehrenamtlichen Kreismitarbeiter, die nicht dem Kreisvorstand angehören, haben auf den Kreistagen in Anerkennung ihrer Arbeit Sitz und Stimme.
- (6) Der ordentliche Kreistag findet in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag statt.



- (7) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ einberufen.
- (8) Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Feststellung der Delegierten;
 2. Geschäftsbericht des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichts;
 3. Bericht der Kassenprüfer;
 4. Entlastung des Kreisvorstandes;
 5. Wahl des Kreisvorstandes, der Mitglieder des Kreissportgerichts und der Kassenprüfer; Bestätigung der Wahlen der Vorsitzenden des Kreisjugend- und des Kreisschiedsrichterausschusses;
 6. Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen des FVM und des WDFV;
 7. Anträge.
- (9) In dringenden Fällen ist der Kreisvorstand zur Einberufung eines außerordentlichen Kreistages berechtigt; vor der Einberufung ist dem Verbandspräsidium rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 44 Kreisvorstand

- (1) Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
 3. dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses;
 4. dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;
 5. dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
 6. dem Kreisschatzmeister;
 7. dem Kreisgeschäftsführer;
 8. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport;
 9. dem Beauftragten für Frauenfußball.

Ist ein Mitglied des Kreisvorstandes verhindert, so kann der Kreisvorsitzende einen Vertreter zur Kreisvorstandssitzung einladen. Falls der jeweilige Vertreter stimmberechtigt sein soll, hat dies der betroffene Kreisvorstand zu Beginn jeder Wahlperiode und mit Wirkung für diese Wahlperiode verbindlich zu beschließen.

- (2) Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann sich der Kreisvorstand der Hilfe weiterer Mitarbeiter bedienen, z.B. Pressewart, sowie Mitarbeiter für den Bereich des Ehrenamts oder des Freizeit- und Breitensports.
- (3) Der Kreisvorstand soll enge Fühlung mit den kreisangehörigen Vereinen halten und dem Verbandspräsidium über das Geschehen in seinem Kreis berichten.
- (4) Der Kreisvorstand ist als Verwaltungsstelle an die Weisungen des Verbandspräsidiums gebunden. Er ist die spielleitende Stelle der Kreisligen; die Vorschriften des § 30 Absatz 2 bis 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der jeweilige Kreisvorstand für die Staffelleiter im Kreisspielbetrieb übergeordnete Verwaltungsstelle ist.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes – mit Ausnahme der Vorsitzenden des Kreisjugend- und des Kreisschiedsrichterausschusses – erfolgt durch den Kreistag. Der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses wird von dem Kreisjugendtag, der Vorsitzende des Kreisschiedsrichter-



ausschusses von dem Kreisschiedsrichtertag gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Kreistages. Wird die Wahl des Vorsitzenden des Kreisjugend- oder des Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreistag nicht bestätigt, erfolgt deren Wahl bei einem außerordentlichen Kreisjugendtag bzw. Kreisschiedsrichtertag, bei denen der abgelehnte Bewerber nicht mehr kandidieren kann. Diese Wahl bedarf der Bestätigung eines außerordentlichen Kreistages.

- (6) Die Kassengeschäfte führt der Kreisschatzmeister unter verantwortlicher Aufsicht des Kreisvorstandes.

§ 45 Kreisspielausschuss

- (1) Der Kreisspielausschuss ist für die Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene zuständig.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und – je nach Bedarf – bis zu fünf Beisitzern, von denen einer für den Frauenfußball zuständig ist.
- (3) Die Beisitzer werden vom Kreisvorstand berufen.

§ 46 Fußballjugend der Kreise

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Fußballjugend der Kreise sind die Bestimmungen dieser Satzung sowie die der Jugendordnungen des Verbandes, des WDFV und des DFB maßgebend.
- (2) Der Kreisjugendausschuss ist dem Kreisvorstand verantwortlich.

§ 47 Kreisschiedsrichterausschuss

- (1) In den Kreisen wird ein Kreisschiedsrichterausschuss gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kreisschiedsrichterlehrwart und fünf Beisitzern, von denen einer für die Ausbildung und Förderung der Jungschiedsrichter sowie einer für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben zuständig ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch den ordentlichen Kreisschiedsrichtertag, der in den Jahren, in denen ein ordentlicher Kreistag durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag stattfindet. Stimmberechtigt sind neben den Schiedsrichtern und Beobachtern die Jungschiedsrichter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Im Übrigen finden die für die Einberufung und für die Durchführung des Kreistages geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (3) Es ist ein Schiedsrichterlehrstab zu bilden. Dieser besteht aus dem Kreisschiedsrichterlehrwart und bis zu drei Beisitzern, von denen einer für die Lehrarbeit im Jungschiedsrichterwesen einzusetzen ist. Die Beisitzer des Lehrstabes werden auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreisvorstand berufen.
- (4) Der Kreisschiedsrichterausschuss ist für die Organisation und die Förderung des Schiedsrichterwesens, für die Fortbildung der Schiedsrichter und – in Verbindung mit dem Kreisspielausschuss – für die Ansetzungen der Schiedsrichter auf Kreisebene zuständig



VII. VERBANDS- UND KREISMITARBEITER

§ 48 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Bestätigung einer anderweitig erfolgten Wahl durch den nächsten Verbands- oder Kreistag im Amt.
- (2) Verbands- oder Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechts- oder Verwaltungsorgan, dem die Entscheidung obliegt, gleich- oder übergeordnet ist. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an Verbands- und Kreistagen sowie an gleichartigen Tagungen der Jugend und der Schiedsrichter.
- (3) Mitglieder eines Verbands- oder Kreisorgans, die einem Verein angehören, dessen Angelegenheit von diesem Organ zu entscheiden ist, sind von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder von Verbandsorganen dürfen nicht mehr als zwei Ämter im Bereich des Verbandes und des WDFV bekleiden. Soweit ein Amt im Verband satzungsgemäß mit einem anderen Amt verbunden ist, entspricht diese Tätigkeit der Ausübung eines Amtes. Unberücksichtigt bleiben die Tätigkeiten im Beirat des Verbandes oder des WDFV, die Mitarbeit in Fachgremien (gemäß § 27 Absatz 10), die für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt sind, und im Kreisvorstand.
- (5) Verbandspräsidium, Kreisvorstand sowie die Ausschüsse im Verband und in den Kreisen entscheiden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Bezirkssportgerichts oder des Verbandssportgerichts während der Wahlperiode aus, so kann das Verbandspräsidium mit Zustimmung des Verbandsbeirates die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitglieds, auch des Vorsitzenden, vornehmen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds eines Kreissportgerichts entscheidet über die Bestellung der Kreisvorstand mit Zustimmung des Verbandspräsidiums entsprechend.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Verbandspräsidiums oder Kreisvorstandes, eines Verbands- oder Kreisausschusses während der Wahlperiode aus, so kann durch das Verwaltungsorgan, dem der Ausgeschiedene angehörte, auf Verbandsebene mit Einwilligung des Beirates, auf Kreisebene mit Einwilligung des Kreisvorstandes, die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes erfolgen.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten einen Ausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Verbandes im Verbandsgebiet berechtigt, sofern keine Sonderbestimmungen gelten. Der Ausweis ist beim Ausscheiden an den Verband zurückzugeben.
- (9) Die Mitarbeit in den Verbands- und Kreisorganen ist ehrenamtlich. Die Vergütung barer Auslagen erfolgt nach Maßgabe der in der Finanzordnung vorgesehenen Richtlinien; Verdienstausfall wird nicht erstattet. Es ist auch die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Präsidiumsbeschlusses gestattet.



§ 49 Vertreter der jungen Generation

- (1) In alle von Kreis- und Verbandstagen gewählten Organe des Verbandes und seiner Kreise soll zusätzlich ein Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied gewählt werden. Der Vertreter der jungen Generation soll im Zeitpunkt seiner ersten Wahl nicht älter als 27 Jahre sein. Die einmalige Wiederwahl in dieser Funktion ist möglich.
- (2) Die Wahl eines Vertreters der jungen Generation ist für den Kreis- und Verbandsschiedsrichterausschuss zwingend.
- (3) Hinsichtlich der Wahl in die Jugendgremien bleiben § 32 Absatz 1 der Satzung und die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung unberührt.

§ 50 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verband erkennt § 72a Absatz 1 SGB VIII für sich als verbindlich an.
- (2) Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger auf Verbands- und Kreisebene sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren – dem geschäftsführenden Präsidium (§ 27 Absatz 2 dieser Satzung) nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.
- (3) Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet. Nach Einsichtnahme ist ein erweitertes Führungszeugnis der darin bezeichneten Person unverzüglich zurückzugeben.

VIII. VERÖFFENTLICHUNGEN IM VERBANDSGEBIET

§ 51 AOnline

- (1) Veröffentlichungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom Verband in elektronischer Form herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen“ („AOnline“) sowie durch Einstellung in die elektronischen Postfächer der Vereine. Die Vereine, auch die Freizeitsportvereine, sind verpflichtet, die „AOnline“ zu beziehen, d.h. sie regelmäßig im Internet abzurufen oder sich per E-Mail automatisch zusenden zu lassen. Sie können sich nicht darauf berufen, dass die „AOnline“ und die Einstellungen in die elektronischen Postfächer nicht zu ihrer Kenntnis gelangt seien. Die Kostspflicht für den Grundbezug der „AOnline“ ist in der Finanzordnung geregelt.
- (2) Die veröffentlichten Anordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Als Tag der Bekanntgabe gilt derjenige Tag, an dem die jeweilige Ausgabe der „AOnline“ für die Vereine erstmals im Internet abrufbar war.
- (3) Änderungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes werden wirksam mit der Veröffentlichung in der „AOnline“ des Verbandes.
- (4) Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, die „AOnline“ in einer geeigneten Form, die ihre dauerhafte und jederzeitige Verfügbarkeit ermöglicht, zu archivieren.



IX. DATENSCHUTZ

§ 52 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Der Verband kann von den zur Erfüllung des Verbandszwecks gespeicherten Daten, die Kontaktdaten von Funktionsträgern der Mitgliedsvereine in den verbandseigenen Publikationen sowie digitalen Medien veröffentlichen, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Der Verband ist berechtigt, die Vereinslogos und Kennzeichen seiner Mitgliedsvereine in der durch die Vereine veröffentlichten Form und Darstellung zu Zwecken der Identifikation des jeweiligen Vereins im Zusammenhang mit oder in Ersetzung des Vereinsnamens zu nutzen.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Die Vereine übertragen ihre sich aus § 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbei-



ter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Fußball-Verband Mittelrhein.

X. AUFLÖSUNG

§ 53

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes der Sporthilfe e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.